



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. August 2017
(OR. en)

11436/17

COEST 203

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union
über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen
eines umfassenden Abkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Kirgisischen Republik andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 und Artikel 218 Absatz 8
Unterabsatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen-
und Sicherheitspolitik,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits zur Ersetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits¹ aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 48.

Artikel 1

- (1) Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") werden ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (im Folgenden "Abkommen") aufzunehmen und zu führen.
- (2) Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams der Union.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss beigefügten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit der Ratsarbeitsgruppe "Osteuropa und Zentralasien" geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird regelmäßig zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission und den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
